

wegs zum Vertreter der These vom immanenten, natürlichen Ursprung der staatlichen Herrschaft. Vielmehr stehen seine Worte in vollem Einklang mit einer wesentlichen Erkenntnis des Prooemiums, die ähnlich schon Gregor der Große, Isidor, Johannes von Salisbury oder Papst Honorius III. aussprachen, der Erkenntnis nämlich, daß der Sündenfall alle Menschen, auch die Heiden, der Notwendigkeit der Herrschaft unterworfen habe. Auch den Heiden bleibt nur dieser eine, von Gott stammende Weg der Rettung vor der Zerstörung durch das Böse, und sie vermögen ihn *grandi consilio et deliberatione perpensa* zu erkennen und einzuschlagen. Diese Fähigkeit verwundert nicht, finden sich unter ihnen nach mittelalterlicher Anschauung doch sogar die Gottes Willen verwirklichenden Tugenden, wenngleich freilich immer verdunkelt, gebrochen und unvollkommen¹³⁶.

Das Charakteristische der dem Prooemium Friedrichs zugrunde liegenden Herrschaftsauffassung kann vielleicht der abschließende Blick auf zwei Staatslehren noch einmal verdeutlichen, die nach 1260 in Kenntnis der Politik des Aristoteles entstanden und unter deren Einfluß in der Tat eine natürliche Entstehung von Staat und Herrschaft annahmen. Die Konsequenzen dieser Position werden zum Teil schon bei Thomas von Aquin sichtbar, der sich wohl als erster mit der neuen aristotelischen Staatslehre auseinandersetzte¹³⁷. Nach seiner Meinung strebt jeder Mensch auf ein Ziel hin, er ersehnt den Zustand des Glücks, der Erfüllung ohne Mangel. Dies Ziel zu erreichen, ist ihm allein jedoch völlig unmöglich, denn im Unterschied zum Tier vermag er ja weder für seine Nahrung noch für den Schutz vor äußerer Unbill selbst zu sorgen. Seine vielfältigen Lebensbedürfnisse lassen sich vielmehr nur im friedlichen Zusammenwirken mit möglichst vielen, je auf eine besondere Tätigkeit spezialisierten Menschen befriedigen; zugleich besitzt er mit der *ratio* und der *locutio* die für eine solche Zusammenarbeit nötigen Gaben. So bestimmt den Menschen seine

¹³⁶) Vgl. zu Gregor oben S. 500f. mit Anm. 82, zu Isidor S. 502 mit Anm. 85, zu Johannes S. 512f. mit Anm. 113f., zu Honorius III. S. 517f.; über die teilweise Geltung des in der Bibel enthaltenen Naturrechts bei den Heiden nach Gratian (D.5pr., D.8pr.) siehe Weigand (wie Anm. 14) S. 135f.; vgl. etwa noch Hugo von Fleury, *De regia potestate* I 4, MGH Ldl 2, S. 469, Z. 21–24, S. 470, Z. 14–16, oder *De unitate ecclesiae conservanda*, Ldl 2, S. 276, Z. 29f., und grundsätzlich die Meinung des Augustinus, daß Gott auch der sündigen Natur seine *bona* nicht ganz entzogen habe, da sie sonst gar nicht existieren könnte, siehe dazu *De civitate Dei* XXII 24, CSEL 40,2, bes. S. 642, Z. 21–25, und oben S. 499 mit Anm. 79.

¹³⁷) Vgl. zur folgenden Thomas-Interpretation Stürner, Adam (wie Anm. 69) S. 382–386, daneben ders., *Natur* (wie Anm. 31) S. 146–154, sowie Struve (wie Anm. 77) S. 150–165, jeweils mit weiterer Literatur.